



**Gemeinde / Cumegn
Albula/Alvra**

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra (BüGV)

(Art. 25 KBÜG)

Artikel 1 Schweizer Bürger und Bürgerinnen

Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürger und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt im Maximum CHF 1'000.00. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

Die Gebühr ist auch zu entrichten:

- a) bei Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) bei Verweigerung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c) bei Verweigerung des Kantonsbürgerrechts;
- d) bei Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs.

Artikel 2 Ausländische Staatsangehörige

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt maximal CHF 2'000.00. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

Die Gebühr ist auch zu entrichten:

- a) bei Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) bei Verweigerung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c) bei Verweigerung des Kantonsbürgerrechts;
- d) bei Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs.

Artikel 3 Gebührenzuschlag

Unter Berücksichtigung der kantonalrechtlichen Obergrenzen kann die Gebühr bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Artikel 4 Indexierung

Unter Vorbehalt der kantonalrechtlichen Obergrenzen sind die in Art. 1 und Art. 2 genannten Frankenbeträge an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2015 (Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Artikel 5 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

Der Gemeindevorstand kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung des Gemeindevorstandes in Rechnung gestellt.

Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung des Gemeindevorstandes liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste des Gemeindevorstandes zu setzen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 per 1. Mai 2019 in Kraft.

Tiefencastel, 8. April 2019

Gemeinde Albula/Alvra



Daniel Albertin
Gemeindepräsident



Maurus Engler
Leiter Verwaltung